

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 12296

Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Einzelhandel

Um Unfälle und Sachschäden bei der Verwendung oder Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen zu vermeiden, soll an dieser Stelle über die gesetzlichen Bestimmungen informiert werden, die bei der Aufbewahrung und beim Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorien 1 und 2 (bisher Klasse I und II) zu beachten sind. Bei den allgemein als „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Kleinstfeuerwerk der Kategorie 1, z. B. Tischfeuerwerk oder Wunderkerzen, und Kleinf Feuerwerk der Kategorie 2, z. B. Raketen oder China-Böllern. Gegenstände mit der alten Bezeichnung "Klasse I" oder "Klasse II" dürfen noch bis zum 03. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.

Wer darf verkaufen?

Grundsätzlich darf jeder Händler in Berlin Feuerwerkskörper der Kategorie 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme der Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Wirtschafts- bzw. Ordnungsamt, in dessen Bezirk sich das Ladengeschäft befindet, formlos angezeigt hat. Diese Vertriebsanzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz ist kostenfrei und muss folgende Angaben enthalten:

- den Sitz der Verkaufsstelle,
- die für den Verkauf verantwortliche Person sowie deren Wohnanschrift ¹,
- Unterschrift und Datum

Veränderungen in der Leitung des Betriebs, der Zweigniederlassung oder der unselbstständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Vertriebs sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Das Formular der Vertriebsanzeige ist auf den Internetseiten der IHK Berlin unter der Dok-Nr. 63190 als externer Link hinterlegt.

Das Wirtschafts- bzw. Ordnungsamt ist jedoch nicht verpflichtet, den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

Nach § 14 Abs. 1 GewO ist darüber hinaus der Verkauf von Feuerwerkskörpern als Erweiterung des bisherigen Unternehmensgegenstandes beim zuständigen Wirtschaftsamt anzuzeigen. Dafür ist eine Gebühr in Höhe von 20 € zu entrichten.

¹ Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die 1) Geschäftsinhaber/ in 2) Niederlassungsleiter/ in; 3) Abteilungsleiter/ in; 4) Verkäufer/ in.

Wann darf verkauft werden?

Feuerwerkskörper der Kategorie 1 können das ganze Jahr über verkauft werden. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen hingegen in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 28. Dezember nicht verkauft werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verkaufsverbot mit Ablauf des 27. Dezember. Dabei sind die Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. In der Werbung müssen Verbraucher auf den Zeitraum des Verkaufs hingewiesen werden.

Wo darf verkauft werden?

Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen (von allen Seiten umschlossen) abgegeben werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen (Bereich der Mall) ist verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Feuerwerkskörper der Kategorie 1.

Wem darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen an Personen über 12 Jahre abgegeben werden.

Eine Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist nur an Personen über 18 Jahren erlaubt.

Sind Feuerwerkskörper beider Klassen in einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur nach den für die Kategorie 2 geltenden Vorschriften überlassen werden.

Personen unter 18 Jahre dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen). Es wird empfohlen, die Kunden in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) darauf hinzuweisen.

Was darf verkauft werden?

Von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) geprüftes Feuerwerk der Kategorie 1 und 2 ist gekennzeichnet mit einer Registrierungsnummer und dem CE-Zeichen in Verbindung mit der Kennnummer der Prüfstelle, die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht. Die BAM hat die europaweit gültige Kennnummer 0589.

Zusätzlich mussten bislang in Deutschland alle pyrotechnischen Gegenstände (einschließlich Feuerwerkskörper) vom Hersteller oder Einführer vor der erstmaligen Verwendung bei der BAM gemäß § 6 Abs. 4 der 1. SprengV angezeigt werden. Dabei wurden von der BAM keine Funktionsprüfungen an den bereits CE-gekennzeichneten Gegenständen vorgenommen, sondern seitens der Hersteller oder Einführer Anleitungen als Teil der Kennzeichnung bei der BAM eingereicht. Die BAM hat im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2016 (C-220/15) auf Weisung des Bundesministeriums des Innern (BMI) das o.g. Verfahren mit Wirkung vom 10.11.2016 außer Vollzug gesetzt. Alle bis zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Anzeigeverfahren, die pyrotechnische Gegenstände im Sinne der Pyrotechnik-Richtlinie betreffen, werden nicht mehr gemäß § 6 Abs. 4

der 1. SprengV abgeschlossen, sondern eingestellt. Neue Anzeigen gemäß § 6 Abs. 4 der 1. SprengV für pyrotechnische Gegenstände im Sinne der Pyrotechnik-Richtlinie werden ab diesem Datum nicht mehr entgegengenommen.

Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 1 und 2 sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 zusammengestellten Feuerwerksstück muss eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung beigelegt sein. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist (z.B. bei Knallfröschen), dürfen dem Verbraucher pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, überlassen werden.

Was darf ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen neben Knallbonbons auch pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung haben und diese von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z.B. „Das Zuschaustellen ist unbedenklich. BAM 154/03“). Außerdem können Attrappen in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden.

Anforderungen an die Aufbewahrung der pyrotechnischen Gegenstände

Die Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Diese Räume – ausgenommen die Verkaufsräume – dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl, unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z.B. weggeworfene, glimmende Zigaretten) zu verhindern.

Die Gegenstände dürfen nur in Versandverpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.

In den Aufbewahrungsräumen darf weder geraucht, noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Gegenstände dürfen leicht entzündliche oder brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

Die Gegenstände müssen so gelagert werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

Es müssen geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Feuerlöscher der Größe IV nach DIN 14 406 Bl. 1) vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

Im Gefahrenfall sind den Personen die zur Gefahrenabwehr eingreifen (z.B. Feuerwehr), die Aufbewahrungsorte bekannt zu geben.

Aufbewahrung - genehmigungsfreie Höchstlagermenge

Außerhalb eines genehmigten Lagers darf Feuerwerk der Kategorien 1 und 2, die der Lagergruppe 1.4 zugeordnet sind, unter Einhaltung bestimmter Mengengrenzen und unter Beachtung der o. g. Sicherheitsanforderungen aufbewahrt werden. Die Räume müssen für die Aufbewahrung geeignet sein. Nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gelten folgende Höchstlagermengen angegeben als Nettoexplosivstoffmasse (NEM), d. h. Summe des Nettoinhalts aller Gegenstände:

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs - Anlage 6 - der Zweiten Verordnung (Auszug)					
Lagergruppe 1.4	Gewerblicher Bereich (Höchstlagermengen in Nettoexplosivstoffmasse = Inhalt NEM [*])				
	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes/ortsbewegliche Aufbewahrung z. B. Container
			Lagerraum	Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30	
	1	2	3	4	5
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 in nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV zugelassenen Verpackungen	70 kg * NEM	100 kg * NEM	100 kg * NEM	350 kg NEM .	350 kg NEM [*]

(*) Von den o. g. maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen dürfen höchstens 20 % ohne eine zugelassene Verpackung nach § 21 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufbewahrt werden.

Die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse an Feuerwerk der Kategorien 1 und 2, das als Lagergruppe 1.4 deklariert sein muss, kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden. Diese höchstzulässige Menge darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Die Aufbewahrungsvorschriften (Mengenbegrenzung) gelten nicht für „Knallbonbons“ und „Knallerbsen“.

Die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände über die genannten Höchstlagermengen hinaus bedarf der Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LaGetSi), Turmstraße 21, Haus E/Haus L, 10559 Berlin, Telefonnummer 030/90254-55 72, - 55 76 oder - 55 63.

Pflichten der verantwortlichen Personen

Der (die) Betriebsinhaber(in) und die anderen nach Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit Feuerwerk vor allem darauf zu achten, dass

- die zulässigen Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die Feuerwerk verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.

Feuerwerkskörper sind vor Diebstahl zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von Feuerwerkskörpern unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

Weitere Informationen sind erhältlich beim Wirtschafts- bzw. Ordnungsamt des jeweiligen Bezirks oder beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin.